

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

BUNDESVERBAND DER
VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUTEN, BVVP E.V.

Korrespondenzadresse:
Bundesverband der
Vertragspsychotherapeuten, bvvp e.V.
Württembergische Straße 31, 10707
Berlin Bundesgeschäftsstelle:
Württembergische Straße 31
10707 Berlin
Tel.: 030 887259-54
Fax: 030 887259-53
E-Mail: bvvp@bvvp.de

GK II-Resolution **zum Ausbau des Schutzes von Gesundheitsdaten (PDSG)**

GK II, Oktober 2020, Berlin

Der Gesprächskreis II (GK II) ist ein Zusammenschluss von 35 psychotherapeutischen Verbänden und vertritt über 66.000 Mitglieder.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen und die bevorstehende Anwendung der elektronischen Patientenakte (ePA) sind für die Mitglieder der im GKII zusammengeschlossenen Verbände bedeutsame Prozesse. Das aktuell verabschiedete Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) sichert zwar einerseits die Souveränität der Versicherten über ihre Daten, gleichzeitig wurden aber auch Regelungen getroffen, die einem Schutz dieser sensiblen Daten widersprechen. Es darf nicht sein, dass ein Gesetz zum Schutze der Gesundheitsdaten massiv unter anderem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz kritisiert werden muss.

Die GK II-Verbände fordern Nachbesserung in folgenden Punkten:

Forschungsdatenfreigabe

Bei der Freigabe von Daten für die Forschung ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitung der Daten aus der ePA nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Patient*innen und/oder deren Sorgeberechtigte und ausschließlich zu medizinisch-wissenschaftlichen Forschungszwecken erfolgen darf. Zudem sollte die Datenfreigabe nicht pauschal, das heißt inhaltlich und zeitlich unbeschränkt erfolgen können, sondern muss immer auf konkrete Forschungsvorhaben bezogen sein. Es muss außerdem in jedem Fall die Möglichkeit der Re-Identifizierung der Versicherten und ihrer Angehörigen sicher ausgeschlossen werden.

Schutz von Gesundheitsdaten

Mit dem PDSG wurde für die Krankenkassen eine ausdrückliche Befugnisnorm eingeführt, die es ihnen zukünftig ermöglicht, Sozialdaten ihrer Versicherten zu erheben und zu speichern, soweit dies für das Angebot zusätzlicher Anwendungen i.S.d. § 345 Abs. 1 SGB V erforderlich ist.

Für Patient*innen muss klar nachvollziehbar sein, welche/r Akteur*in zu welchem Zeitpunkt mit welcher Absicht auf ihre Daten zugreifen kann und sie müssen im Vorhinein dieser Datenverwendung zustimmen.

Besonderer Schutz der Gesundheitsdaten von Kindern und Jugendlichen

Bei der Datenspeicherung und Verwendung von Gesundheitsdaten Minderjähriger sollte ein besonders hoher Schutzanspruch definiert und gesonderte Regelungen getroffen werden. Im PDSG gibt es hierzu keine Regelungen. So stellt sich z.B. die Frage, wie der Datenzugriff und die Datenhoheit bei im Rechtssinne einsichtsfähigen Jugendlichen gegenüber ihren Sorgeberechtigten geregelt werden kann.

Sichere Nutzung auf mobilen Endgeräten

Es ist unerlässlich, dass der Zugriff auf die ePA immer und ohne Ausnahme über eine 2-Faktor-Authentifizierung erfolgt. Dieser Authentifizierungsstandard muss unabhängig von der Art des Zugriffs und des genutzten Mediums erfolgen. Zudem müssen die Ausgabe der eGK und die PIN hohen Sicherheitsstandards entsprechen.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Es muss klargestellt sein, dass Behandelnde ausschließlich für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten der TI verantwortlich sein können. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Spezifikationen von Komponenten der dezentralen Infrastruktur, insbesondere der Konnektoren, VPN-Zugangsdienste und Kartenterminals, soweit sie von der Gesellschaft für Telematik bestimmt werden, sollte in der ausschließlichen Verantwortlichkeit der gematik liegen.

Lebendiger Datenschutz statt Anhäufung von Daten

Versicherten muss ermöglicht werden, sich von ihren Behandelnden zu den gespeicherten Daten in der ePA beraten und unterstützen zu lassen. Dokumente müssen *sinnvoll* eingepflegt oder gelöscht werden. Die ePA sollte z.B. möglichst aktuell gehalten werden, um Nutzen zu bringen. Dies stellt für Behandelnde jedoch Zusatzaufwand dar, für den in jedem Einzelfall im EBM fortlaufende Leistungsziffern vorgesehen werden müssen. (Behandelnde werden aktuell nur einmalig für das Befüllen der ePA honoriert.) Nur so kann auch eine lebendige Kultur des Datenschutzes gefördert werden und kann verhindert werden, dass datenschutzrechtlich riskante „Datengräber“ entstehen.

Aufnahme der BPtK in alle entscheidenden Gremien

betreffend die Telematik-Infrastruktur und die darauf laufenden Anwendungen (z.B. Gesellschafterkreis gematik, Gremien zur Fortentwicklung der Struktur und Interoperabilität der ePA, KIM usw.).

Pflicht zur standardisierten, neutralen und umfassenden Aufklärung

Die Versicherten sind in Bezug auf die ePA vollständig, standardisiert und transparent zu informieren über Vorteile (z.B. Erleichterung des Informationsflusses durch zentrale Speicherung, Nutzbarmachung für Gesundheitsforschung) und über Sicherheitsrisiken (z.B. Restrisiko für illegale Datenabgriffe; Datenberge statt Datensparsamkeit). Hier müssen standardisierte Informationen verwendet werden, um der Beeinflussung von Versicherten vorzubeugen.

Für den GK II:

Die Mitglieder der Datenschutz-AG

Susanne Berwanger, VPP im BDP e.V.

Kerstin Burgdorf, DGVt

Eva Schweitzer-Köhn, bvvp

Stuart Massey Skatulla, bkj

Barbara Lubisch, DPtV

Psychotherapieverbände im Gesprächskreis II:

AVM: Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V.

BAG: Berufsverband der Approbierten Gruppenpsychotherapeuten e.V.

bkj: Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V.

BPP/DGPT: Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker in der DGPT

BVKP: Bundesverband der Klinikpsychotherapeuten

bvvp: Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten

BVKJ: Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter e.V.

DFT: Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte / Psychodynamische Psychotherapie

DGAP: Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie

D3G: Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie

DGH: Deutsche Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie e.V.

DGIP: Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie

dgkjf: deutsche gesellschaft für kinder- und jugendlichenpsychotherapie und familientherapie e.V.

DGK: Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie e.V.

DGPs/Fachgruppe KliPs: Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie

DGPSF: Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und -forschung

DGFs: Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V.

dgsps: Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie

DGSF: Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie

DGVT: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V.

DPG: Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft

DPV: Deutsche Psychoanalytische Vereinigung

DPGG: Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPtV: Deutsche PsychotherapeutenVereinigung

DDGAP: Deutscher Dachverband Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten e.V.

DFP: Deutscher Fachverband für Psychodrama e.V.

DVT: Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie

GNP: Gesellschaft für Neuropsychologie

GwG: Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung

M.E.G.: Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose

NGfP: Neue Gesellschaft für Psychologie

SG: Systemische Gesellschaft - Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

VIVT: Verband für Integrative Verhaltenstherapie

VPP/BDP: Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V.

VAKJP: Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten